

Referat 23 - Vorschule und Schule	Datum: 25.10.2024	Geschäftszeichen: 23/001 - 4156
-----------------------------------	-------------------	---------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 21.11.2024	öffentlich

Betreff:

Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen in Oberbayern - Fahrpreisermittlung

Anlagen:

Beschlussvorlage

23/BV/272/2024

Öffentlich nach §20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Mobil zu sein, außerhalb der eigenen Wohnung, ist wichtig für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Mobilitätshilfe ermöglicht Menschen mit Behinderungen die aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und wird als eine Leistung der Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt

Voraussetzung ist, dass den anspruchsberechtigten Personen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere Ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann. Bei der Mobilitätshilfe erhalten Leistungsberechtigte eine monatlich pauschalierte Geldpauschale zur Finanzierung von Fahrten für Ihre Soziale Teilhabe durch Nutzung von Taxis und Behindertenfahrdienste oder Fahrten mit Privatpersonen außerhalb des eigenen Haushaltes.

Der Bezirk Oberbayern ist seit dem 01.01.2009 zuständiger Kostenträger für die Mobilitätshilfe. In den ersten 10 Jahren wurde die Leistung zum 01.01.2016 um 10 % und zum 01.01.2018 um 8 % erhöht.

Die Mobilitätshilfe wurde zuletzt als Ergebnis des Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 22.09.2022 für alle Mobilitätshilfefälle mit Wirkung ab dem 01.10.2022 um 30 % erhöht.

Die Fahrpreisermittlung für das Jahr 2023 ergab trotz stark gestiegener Kosten in allen Lebensbereichen, dass in dieser deutlichen Erhöhung rechnerisch noch einen verbleibenden Restpuffer von 7,60 % enthalten war.

Die Sozialverwaltung hat im Jahr 2024 bereits zum IV. Quartal des Jahres 2024 eine erneute Fahrpreisermittlung vorgenommen.

Es wurden alle 23 oberbayerischen Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben und gebeten die Preissteigerung im Bereich der Taxitarife seit der letzten Erhöhung zum 01.01.2024 zu übermitteln. Daraus ergab sich eine durchschnittliche prozentuale Steigerung von 0,07 %

Ergänzend wurden die Anbieter der Behindertenfahrdienste um Übermittlung deren Preisentwicklung für die Zeit ab dem 01.01.2024 gebeten. Daraus ergab sich eine durchschnittliche prozentuale Steigerung von 10,38 %.

Darüber hinaus wurde die Inflationsrate 2024 in Deutschland mit einem prognostizierten Wert von 2,2 % herangezogen.

Aus diesen drei Werten ergibt sich ein Mittelwert von 4,22 % $((0,07\% + 10,38\% + 2,2\%) / 3)$.

Nach Abzug dieser Preissteigerung vom verbliebenen Restpuffer seit der letzten Erhöhung zum 01.10.2022 verbleibt ein Rest von 3,38 (Restpuffer 2023 7,60 % – 4,22 % Teuerung).

Auf Grundlage der vorgetragenen Ergebnisse und der durchgeführten Fahrpreisermittlung im Jahr 2024, lehnt die Sozialverwaltung auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Haushaltslage eine Erhöhung der Geldpauschalen bei verbleibendem Restpuffer weiterhin ab.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt:

Umsetzungsmaßnahme: Vorlage einer erneuten Fahrpreisermittlung im Sozial- und Gesundheitsausschuss im IV. Quartal 2025

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Bezirks Oberbayern beschließt

- 1) Die Mobilitätshilfepauschalen werden nicht erhöht.
- 2) Die Sozialverwaltung wird beauftragt im IV. Quartal 2025 im Sozial- und Gesundheitsausschuss eine erneute Fahrpreisermittlung vorzulegen.